

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ilmenau (Sondernutzungssatzung)

vom 8. April 2022

Aufgrund § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), § 18 und § 21 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 561), § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 24.02.2022 folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ilmenau (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (Straßen im Sinne dieser Satzung) im Gebiet der Stadt Ilmenau und seinen Ortsteilen, ungeachtet, ob es sich um Gemeindestraßen oder Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen handelt.
- (2) Zu den Bestandteilen der Straßen im Sinne § 1 Abs. 4 FStrG und § 2 ThürStrG gehören insbesondere die Fahrbahn, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen, die im Zuge der öffentlichen Straßen liegenden Brücken, Tunnel und Durchlässe, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, sowie der Luftraum über dem Straßenkörper.
- (3) Für öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die nicht gewidmet sind, finden die Regelungen dieser Sondernutzungssatzung keine Anwendung. Für die Nutzung solcher Flächen, die sich im Eigentum der Stadt Ilmenau befinden, bedarf es einer privatrechtlichen Erlaubnis der Stadt Ilmenau. Die Nutzung öffentlicher Grünanlagen regelt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Ilmenau (Grünanlagensatzung).
- (4) Unberührt von dieser Satzung bleiben Marktveranstaltungen auf den dafür ausgewiesenen Flächen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Sondernutzung ist ein Gebrauch öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, der jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften (Gemeingebrauch) gestattet ist.
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie durch Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße liegen (Straßenanlieger), genutzt wird und diese Nutzung für die Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Eine Sondernutzung bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Ilmenau und darf erst ausgeübt werden, nachdem die Erlaubnis erteilt worden ist.
Für Straßen die nicht in Baulast der Stadt Ilmenau sind, bedarf die Erlaubnis der vorherigen Zustimmung der Straßenbaubehörde (§ 18 Abs. 1 ThürStrG).
- (2) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere
 - a) Aufgrabungen;
 - b) Verlegung privater Leitungen;
 - c) Aufstellung von Gerüsten, Containern, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen;
 - d) Lagerung von Materialien aller Art;
 - e) neu zu errichtende, zeitlich begrenzte Baustellenzufahrten;
 - f) Aufstellen von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen, Werbewagen und Altkleidercontainer;
 - g) Fahrradständer mit Werbungen bzw. nicht am Ort der Leistung;
 - h) Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln, bewegliche Werbeträger sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über den Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 - i) Warenauslagen jeglicher Art vor der Hausfront unter der Gewährleistung von Rettungswegen bzw. einer Mindestgehwegbreite von 1,5 m für die Gehwegbenutzung;
 - j) Überspannung der Straßen mit Spruch- und Werbeplakaten.

- (3) Liegt eine mehrfache Sondernutzung vor, so ist jede der Sondernutzungen erlaubnispflichtig.
- (4) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzungen oder deren Überlassung an Dritte. Soweit die Stadt Ilmenau nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf es der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Straßenbaubehörde.
- (5) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges. Soweit die Stadt Ilmenau nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf es der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Straßenbaubehörde.
- (6) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (7) Die Verpflichtung zur Einholung anderer Genehmigungen oder Erlaubnisse, die insbesondere nach polizeilichen, gewerberechtlichen oder planungs- und baurechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (8) Auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Wer einer Sondernutzungserlaubnis bedarf, hat diese bei der Stadtverwaltung Ilmenau schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb angemessener Frist, spätestens zwei Wochen vor der Ausübung der beabsichtigten Sondernutzung, zu stellen.
- (2) Der Antrag hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers, und für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist
 - b) Art, Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, letzteres soweit dies möglich ist
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben dazu enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird
- (4) Dem Antrag sollen beigefügt sein
 - a) bei baulicher Sondernutzung ein Lageplan (Auszug aus der Stadtkarte oder Katasterplan) mit eingetragendem Standort sowie Grundriss mit Maßangaben,

- b) bei gewerblicher Sondernutzung ferner eine fotografische Darstellung der aufzustellenden Einrichtung.
- (5) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz (2) sind vor ihrer Aufnahme gegenüber der Stadt anzuzeigen.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen:
- a) bauaufsichtlich genehmigte oder baugenehmigungsfreie Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schaufensteranlagen, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Fassadenverkleidungen, Vordächer, Kragplatten, Sonnenschutzdächer, Markisen, Versorgungsschächte, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte und Notausstiege in Gehwegen innerhalb der in § 6 genannten Höhen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,50 m vom Fahrbahnrand oder vom Rand der Fahrgasse für Feuerwehr-, Rettungs- und Lieferfahrzeuge entfernt sind;
 - b) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums;
 - c) das Aufstellen von Tribünen, Rednerpulten, Transparenten, Fahnenstangen und einzelnen Gegenständen aus Anlass von öffentlichen, erlaubten Versammlungen, Umzügen und Prozessionen außerhalb der für den Verkehr genutzten Bereiche (z. B. Fußgängerzone, Gehwegbereiche)
 - d) die Durchführung von behördlich genehmigten Straßensammlungen und -lotterien;
 - e) die Lagerung von Kohle, Holz, Baumaterial einschließlich Sand und Kies bis zu einer Höchstdauer von 24 Stunden, wenn eine Gehwegbreite von mindestens 80 cm verbleibt;
 - f) Werbeanlagen während des Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen;
 - g) werbefreie Fahrradständer außerhalb des Fahrbahnbereiches und unter Gewährleistung einer Mindestgehwegbreite von 1,5 m für die Gehwegbenutzung, sofern sie maximal 1 m vom Ort der Leistung entfernt sind;
 - h) historische Kellereingänge und Treppenanlagen;
 - i) Musizieren einzeln auftretender Straßenmusikanten und anderer Künstler ohne elektroakustische Verstärker;

- j) das Verteilen von Flugblättern, Werbe- und sonstigen Informationsbroschüren ohne Benutzung sonstiger Einrichtungen (Stühle, Tische, Pavillons u. ä.) auf Gehwegen bzw. verkehrsfreien Flächen, wenn und soweit diese religiösen, politischen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
 - k) Blumen, Grünschmuck und Dekorationsmittel in unmittelbarem Zusammenhang mit Geschäften und Institutionen auf Gehwegen bzw. verkehrsfreien Flächen.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen im Sinne von Absatz (2) können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.
- (4) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- und Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Sonstige Benutzung / Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht (Gestattungsvertrag)

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Diese Sondernutzungen werden durch eine gesonderte Vereinbarung (Gestattungsvertrag) geregelt, in der insbesondere das Nutzungsentgelt und die Verpflichtungen festgelegt werden, die gewährleisten, dass der Gemeingebrauch an der öffentlichen Straße nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Bei Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, wobei eine vorübergehende Störung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt, kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- (3) Für die Berechnung des Nutzungsentgeltes gilt das Gebührenverzeichnis der Sondernutzungsgebührensatzung entsprechend.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Nutzungsvereinbarung besteht nicht.

§ 7

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis.

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Für Sondernutzungen im Sinne des § 2 Abs. 5 gelten die Besonderheiten gem. § 18a ThürStrG.
- (2) Macht die Stadt Ilmenau von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt Ilmenau keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 8 Freihaltung von Versorgungsleitungen

Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.

§ 9 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann. Erfolgt der Nachweis über den Beendigungszeitpunkt durch den Erlaubnisnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt, so gilt der Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme.

§ 10 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung, bei Beendigung der Erlaubnis, deren Widerruf oder Rücknahme hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (3) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

§ 11 Sorgfaltspflichten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassenen Flächen in ordnungsgemäßen Zustand erhalten.
- (3) Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder Genehmigungen einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die ordnungsgemäße Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Die Prüfung und Abnahme der ordnungsmäßigen Instandsetzung obliegt dem Tiefbauamt der Stadt Ilmenau.

§ 12 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Ilmenau für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Einrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft die Haftung der Stadt gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Person ergeben.
- (2) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung vorzulegen.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis, bei Änderung, Umstufung sowie Einziehung der Straße oder bei durch die Stadt veranlasster Sperrung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- (5) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keine Haftung, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann; insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.

§ 13 Sicherheitsleistungen

- (1) Die Stadt kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn
 - a) Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind;
 - b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach § 11 Absatz (2) nachkommen wird;
 - c) die Sondernutzung einen größeren Umfang einnimmt und länger als drei Monate dauert.
- (2) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigung.
- (3) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden. Die Stadt ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheitsleistung geleistet hat, über die Kosten der Instandsetzung Rechnung zu legen.
- (4) Die Sicherheitsleistung wird ohne Abzug zurückgezahlt, wenn nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt werden.
- (5) Ist von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt worden, und ist durch die Sondernutzung die Straßenfläche derart beschädigt worden, dass dadurch eine vorzeitige Erneuerung derselben erforderlich wird, haftet der Erlaubnisnehmer nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 Gebühren und Kosten

- (1) Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Ilmenau in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- (2) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Ilmenau in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 50 ThürStrG und § 23 FStrG sowie § 19 und § 20 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) § 36 Abs. 1 Nr. 1 kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 3 Absätze (1) und (4) ohne Erlaubnis Sondernutzungen ausübt, ändert, erweitert oder eine bereits erteilte Erlaubnis Dritten überlässt;
 - b) § 3 Absatz (6) die mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht einhält;
 - c) § 8 öffentliche Leitungen oder Einrichtungen stört, gefährdet oder deren Zugang behindert;
 - d) § 9 Absätze (1) und (2) die Beendigung einer erlaubten Sondernutzung nicht anzeigt;
 - e) § 10 Absätze (1) und (2) die Sondernutzungsanlage oder zur Sondernutzung verwendete Gegenstände nicht beseitigt oder den früheren Zustand der Straße nicht wiederherstellt;
 - f) § 11 Absatz (2) Sondernutzungsanlagen oder Gegenstände nicht vorschriftsgemäß errichtet oder unterhält;
 - g) § 11 Absatz (5) einen beschädigten Straßenkörper weder verkehrssicher verschließt und ordnungsgemäß instand setzt oder die schriftliche Anzeige unterbleibt.
- (2) Die Ahndung von Zuwiderhandlungen aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere nach § 23 FStrG, bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ilmenau (Sondernutzungssatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ilmenau (Sondernutzungssatzung) vom 10. Mai 1994
- Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“, Sitz Gehren (Sondernutzungssatzung) vom 11. August 2011

- Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Plätzen im Gebiet der Stadt Langewiesen einschließlich des OT Oehrenstock vom 10. Januar 2011
- Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Wolfsberg (Sondernutzungssatzung) vom 25. November 2011

Stadt Ilmenau

Ilmenau, den 8. April 2022

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.